

ob fol. 33v Z. 17 von oben mit *Qui conscientiam boni operis habet* eine zweite Haupthand einsetzt, die mehr Abstände zwischen Wörtern und Buchstaben läßt, oder ob der Schreiber plötzlich erkannte, daß ihm mehr Platz zur Verfügung steht, bedarf noch genauerer Untersuchung. Die Briefe auf fol. 1r-v stammen jedenfalls von der gleichen Hand wie der übrige Codex bis mindestens fol. 33v.

Alle sieben Briefe verzichten auf rhetorische Finessen der *Ars dictaminis*⁸, insbesondere die *Captatio benivolentie*; sogar eine *Salutatio* steht nur in Brief 1 und Brief 5. Die *Narratio* ist in der Regel sachlich neutral und mit Details eher zurückhaltend, ebenso die *Petitio* und die *Conclusio*. Eine kritische Edition der Urkunden, Mandate und Briefe Konrads IV. steht bisher aus⁹, doch seine gewöhnlich einfach gestalteten Urkunden formulierten ähnlich schnörkellos¹⁰. Die Textgrundlage ist zu schmal, um für die sieben Briefe eine Nähe zur Kanzlei Konrads IV. Kanzlei stringent zu erweisen. Beim *Cursus* fällt die relative Häufigkeit des *trispondaicus* (Xx xxXx) auf: Brief 1 *decreveritis agendum, vobis destinamus*, Brief 3 *Dei appellando, ipsum procedatis*, Brief 4 *serenitati supplicamus, festinantes sublevare*, Brief 6 *facit voluntatem*. Er wird hier siebenmal verwendet, fast so oft wie der *velox*¹¹ (Xxx xxXx: achtmal),

8) Die klassischen Briefteile nennt z.B. die zeitgenössische *Summa dictaminum* (40er bis 60er Jahre des 13. Jh.) des Ludolf von Hildesheim, hg. von Ludwig ROKKINGER, *Briefsteller und formelbücher des elften bis vierzehnten jahrhunderts* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9/1 und 9/2, 1863-1864) S. 359; dazu Heinz-Jürgen BEYER, *Die Frühphase der Ars dictandi*, in: *Festschrift Gustavo Vinay* (Studi medievali III, 18/2, 1977) S. 19-43.

9) Eine reine Stilübung ist das einmal Heinrich VI., einmal Konrad IV. zugeschriebene Mandat gegen einen Reichsfeind, einmal den König von Frankreich, einmal den Landgrafen (von Thüringen): Thomas ERTL, *Mandate Heinrichs VI. und Konrads IV. in einer ars dictandi aus dem frühen 13. Jahrhundert*, DA 54 (1998) S. 121-139. Konrads wie Heinrichs *Intitulatio* lautet dabei völlig wider den Kanzleigebrauch *rex Theothunie* oder *Teutonie*.

10) Otto Heinrich BECKER, *Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises* (Europäische Hochschulschriften III/51, 1975) S. 18 spricht vom „schmucklosen Stil der Kanzlei Konrads IV.“ Brigitte HOFFMANN, *Das deutsche Königtum Konrads IV.*, Phil. Diss. Tübingen [masch.] (1960) S. 34 nennt dies „Beschränkung auf das Notwendigste“. „So knapp wie möglich bemessen“ heißt es bei Heinz HARTMANN, *Die Urkunden Konrads IV. Beiträge zur Geschichte der Reichsverwaltung in spätaufischer Zeit*, AUF 18 (1944) S. 38-163, hier S. 52.

11) In den Urkunden Konrads IV. „nimmt der *Cursus velox* ... weitaus die größte Zahl der Satzschlüsse, auch in Nebensätzen, für sich in Anspruch; die wenigen restlichen Fälle verbleiben dem *Cursus planus*“: HARTMANN, *Urkunden Konrads IV.* (wie Anm. 10) S. 129.